



## Kinderbeistand



## MutMachen



### **Maga Barbara Erblehner-Swann**

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg  
Gstättengasse 10, 5020 Salzburg

Tel: 0662/430550 DW 3224  
mail: [barbara.erblehner@salzburg.gv.at](mailto:barbara.erblehner@salzburg.gv.at)  
[www.kija-sbg.at](http://www.kija-sbg.at)  
[www.facebook.com/kijasalzburg](https://www.facebook.com/kijasalzburg)

Deine Rechte U 18 – deine App!



## Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

[www.kija.at](http://www.kija.at)



- weisungsfreie staatliche Einrichtung
- Arbeitsgrundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention
- Ombudsstelle und Beratungseinrichtung
- Interessensvertretung

Die kija ist eine unabhängige und weisungsfreie staatliche Stelle.

Entstanden ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft kurz nach der Ratifizierung der KRK, also vor mehr als 20 Jahren.

Es gibt in jedem Bundesland eine Kinder- und Jugendanwaltschaft und unsere Arbeitsgrundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention.

Wir sind einerseits Ombudsstelle und Beratungseinrichtung und arbeiten

- kostenlos,
- anonym,
- vertraulich,
- niederschwellig und
- parteilich für Kinder und Jugendliche.

Im dieser Funktion vertreten wir die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Einzelfall.

Darüber hinaus sind wir aber auch Interessensvertretung, um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Unser Arbeitsspektrum ist äußerst breit und reicht von

- Workshops über
- Infomaterial,
- eine kostenlose App,
- unterschiedliche Projekte, Theatervorführungen
- bis hin zu Gesetzesbegutachtungen und –vorschlägen.

Auf unsere Homepage - auf der allgemeinen kija Seite und besonders auf der Salzburg-Unterseite gibt es viele interessante Themen und auch Unterlagen zum Download.

## Im Fokus: Kinderrechte - KRK



Zum Zweck der Meinungsäußerung wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird usw. oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.



Im Hinblick auf die Umsetzung der KRK wurde zwar einiges auf nationaler Ebene umgesetzt, es gibt aber durchaus noch großes Entwicklungspotential.

Mit Blick auf das Thema Vormundschaft ist v.a. Artikel 12 bedeutsam, in dem das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung in den das Kind berührenden Angelegenheiten verankert ist:

*(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*

*(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.*

Wenn dieses Instrument der Vertretung ernst genommen werden will, braucht es jemanden, der sich mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen gut auf das Kind einlassen kann, sich eingehend mit der Lebenssituation und der Erlebniswelt des Kindes befasst und das Kind mehr als nur punktuell sieht, vielleicht kaum kennt und die versucht, den Kindeswillen in einem Beratungsgespräch in der Dauer von vielleicht nur einer einzigen Beratungseinheit zu ergründen. Bei einer einmaligen „Befragung“ geben Kinder manchmal im Geiste vorgefertigte oder sozial erwünschte oder vielleicht sogar in Auftrag gegebenen Antworten, ohne sich wirklich mit der Frage oder den Fragen auseinandergesetzt zu haben.

Darüber hinaus führt Artikel 20 noch aus:


*(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird usw. oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.*

Vormundschaft im Sinne des deutschen Vormundes existiert in Österreich überhaupt nicht. Es gibt lediglich den Begriff der Obsorge.

In Österreich gibt es in den Fällen der Obsorgeübertragung an den Jugendwohlfahrtsträger keine Person, die die Interessen des Kindes vertritt neben der Institution JWT, die unter Wahrung des Kindeswohles für die Hilfgewährung zuständig ist.

Aber zumindest gibt es in Österreich erste Versuche und Ansätze, Kindern die Möglichkeit zu bieten, ihre Biografie mitzugestalten.

### Sorgerecht / Obsorge



- Personensorge
- Vermögenssorge
- die Vertretung des Kindes
- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- Gesetzliche Vertretung

#### Vergleich:

Das deutsche Sorgerecht und die österreichische Obsorge decken sich.

Ähnlich zum deutschen System der Pflegschaft bzw. Ergänzungspflegschaft gibt es auch in Österreich für einzelne Bereiche, wie zum Beispiel für die Gesundheitsorge bei Gefährdung des Kindes die Möglichkeit diesen Teil der Obsorge zB an den JWT zu übertragen.

Die Obsorge geht in Ö an den JWT in denselben Fällen wie in D  
zb

- Wenn keine Eltern vorhanden
- Bei Entzug der Obsorge wegen Kindeswohlgefährdung
- Bei minderjährigen unverheirateten Müttern für deren Kind

Wenn es nahe Verwandte gibt, die die Obsorge für das Kind übernehmen können, entscheidet üblicherweise das Pflegschaftsgericht - ähnlich wie in Deutschland – dass die Obsorge an diese übertragen wird.

Gibt es keine geeigneten Personen im unmittelbaren Umfeld, hat der JWT die Obsorge zu übernehmen.

# JW - Maßnahmen

## Erziehungshilfen

- Ambulante Leistungen durch den JWT
- Kind bleibt im Familienverband
- Obsorge bleibt zur Gänze bei den Eltern
- oder
- Teile der Obsorge werden an den JWT übertragen (Ausnahme - Alltagsangelegenheiten)

## Volle Erziehung

- Unterbringung als freiwillige Maßnahme oder
- Unterbringung durch Gerichtsbeschluss
- WG, Heim oder Pflege
- Obsorge
  - Eltern (Ausnahme - Alltagsangelegenheiten)
  - JWT
  - Pflegefamilie

Werden Maßnahmen des JWT notwendig, können die Obsorgeverhältnisse sehr unterschiedlich geregelt sein.

Bei reinen Erziehungshilfen ist es in der Regel so, dass die Obsorge zur Gänze bei den Eltern bleibt. Ist das Kind in bestimmten Teilbereichen gefährdet, kann den Eltern die Obsorge für **diese** Teilbereiche entzogen werden –zB für den Bereich der Gesundheitsvorsorge. Es ist auch möglich, dass mehrere Obsorgebereiche an den JWT gehen.

Mit einer Ausnahme: die Alltagsangelegenheiten in der Pflege und Erziehung müssen immer bei der Person liegen, bei der das Kind den hauptsächlichsten Aufenthalt hat.

Das heißt, es ist in Ö nicht möglich, den Eltern die Obsorge gänzlich zu entziehen und das Kind dennoch im Familienverband zu belassen.

Bei den vollen JW-Maßnahmen gibt es

1. Freiwillige Maßnahmen, das heißt mit Unterschrift der Eltern oder
2. Maßnahmen gegen den Willen der Eltern. In diesen Fällen kann der JWT das Kind bei Gefahr im Verzug SOFORT abnehmen, muss aber binnen 8 Tagen den Antrag bei Gericht stellen, dass die Obsorge an den JWT übertragen wird.

Seit einer Novelle des Außerstreitgesetzes im Jahr 2013 ist es möglich, solche Entscheidungen bei Gericht überprüfen zu lassen:

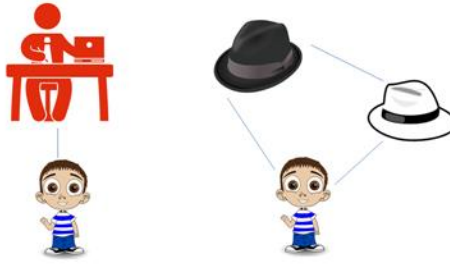
*§ 107a. (1) In Verfahren über einen Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, unverzüglich, tunlichst binnen vier Wochen, auszusprechen, ob die Maßnahme des Jugendwohlfahrtsträgers unzulässig oder vorläufig zulässig ist. Ein solcher Antrag muss binnen vier Wochen nach Beginn der Maßnahme gestellt werden. Erklärt das Gericht die Maßnahme für unzulässig, so kommt dieser Entscheidung vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu, sofern das Gericht diese nicht ausschließt; im Übrigen gilt § 44 sinngemäß. Die Frist für den Rekurs, mit dem die Unzulässigerklärung der Maßnahme angefochten wird, beträgt drei Tage. Gegen die vorläufige Zulässigerklärung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.*

*(2) Hat der Jugendwohlfahrtsträger die Maßnahme beendet, so hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, auszusprechen, ob die Maßnahme unzulässig war. Ein solcher Antrag muss binnen drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.*

Wird ein Kind fremduntergebracht besteht die Möglichkeit

1. Dass die Obsorge bei den Eltern bleibt –eben wenn die Maßnahme eine freiwillige war und wieder mit Ausnahme der Alltagsangelegenheiten, die von der Einrichtung ausgeübt wird
2. Dass der JWT die Obsorge über hat
3. Oder dass die Pflegefamilie die Obsorge durch das Gericht übertragen bekommt. Allerdings ist das in manchen Bundesländern – wie zB in Wien mit einem Haken verbunden – diese Pflegeeltern verlieren nämlich den Anspruch auf das Pflegekindergeld und erhalten nur mehr Familienbeihilfe. Die Pflegeeltern könnten dann aber theoretisch von den leiblichen Eltern Unterhalt einfordern.

## Obsorge / Sorgerecht und Vormundschaft



Eine Übertragung der Obsorge an den JWT bedeutet in Österreich Hilfestellung **und** Vormundschaft bzw. Sorgerecht in einer Person bzw. Institution.

### Vorteile:

- eine effiziente Verwaltung,
- keine Reibungsverluste
- 1 Ansprechpartner für Einrichtungen und Familie und die Kinder und Jugendlichen selbst

### Nachteile:

- Sozialarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt müssen einen im Grunde genommen nicht zu bewältigenden Spagat schaffen. Sie sind einerseits diejenigen, die die Familien unterstützen und beraten sollen und sind aber gleichzeitig jene Stellen, die Maßnahmen oft auch gegen den Willen der Familien durchsetzen, ja durchsetzen müssen.
- Von den betroffenen Kindern und Jugendlichen werden Sozialarbeiterinnen des JWT häufig nicht als Vertrauenspersonen empfunden, da diese ihrem Auftrag gemäß in erster Linie mit Sicherung des Kindeswohls betraut sind. In manchen Fällen erleben die Kinder aus Loyalitätsgründen zur Herkunftsfamilie diese sogar als "Bedrohung".
- Für das Kind ergibt sich nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv keine echte Triangulierung.
- Es bedeutet darüber hinaus auch eine verminderte Qualitätssicherung aufgrund der Zuständigkeit einer einzigen Person.

### Maßnahmen der Qualitätssicherung:

1. Verpflichtung zum 4-Augen-Prinzip in der Novelle des Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013:

*§ 23(3) Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.*

2. Fachaufsicht:

- Überprüfung und Einhaltung der gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen, sowie die externe Qualitätsentwicklung
- persönlicher Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen (S.149

[http://www.salzburg.gv.at/jugendwohlfahrtsbericht\\_2008-2012\\_.pdf](http://www.salzburg.gv.at/jugendwohlfahrtsbericht_2008-2012_.pdf))

Aber: Die Fachaufsicht steht dem Kind nicht als unabhängige, parteiliche, vertrauliche und zur Verschwiegenheit verpflichtete Ansprechperson zur Verfügung.

Es gibt somit in Österreich hinsichtlich des „Kindeswohles“ ausreichende Absicherung, nicht jedoch hinsichtlich des „Kindeswillens“.

Es braucht daher Personen **außerhalb** des Systems Jugendwohlfahrtsträger zu denen

1. eine kontinuierliche Beziehung aufgebaut werden kann und
2. zu denen das Vertrauen wachsen kann.

Zwar vertritt die kija im Rahmen ihrer Einzelfallarbeit die Interessen des Kindes aber mit wesentlichen Einschränkungen

1. Der Zugang zu unseren Leistungen passiert im Grunde genommen nur zufällig; eine standardisierte Info für fremduntergebrachte Kinder über einen freien Zugang zur kija gibt es nicht.
2. Der JWT hat laut Gesetz bei Anfragen nur Auskunftspflicht der kija gegenüber und die kija kann „Anregungen“ geben. Es besteht für die kija aber keine Möglichkeit Vertretungshandlungen für das Kind zu setzen oder Anträge zu stellen.

Eine erste Verbesserung hat sich durch den Kinderbeistand ergeben:

#### **§ 104a AußStrG**

- In Verfahren über die Obsorge oder über die persönlichen Kontakte
- für Minderjährige unter 14 Jahren (16 Jahren)
- wenn es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist
- und dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen
- nur von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemachte Personen (die insbesondere nach ihrem Beruf, ihrer beruflichen Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Ausbildung für diese Tätigkeit geeignet sind)
- den erforderlichen Kontakt zu pflegen
- über den Gang des Verfahrens zu informieren
- zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet
- im Einvernehmen mit dem Minderjährigen hat er dessen Meinung dem Gericht gegenüber zu äußern
- Recht auf Akteneinsicht und Übersendung aller Anträge
- von allen Terminen zu verständigen
- darf an allen mündlichen Verhandlungen teilnehmen und zu Beweisaufnahmen begleiten
- Bestellung endet mit der rechtskräftigen Erledigung der Sache

Aus unterschiedlichen Modellen, und auch aus dem deutschen Verfahrensbeistand ist in der Folge der KB entstanden.

In der Pilotprojektphase 2006-2009 (mit Unterstützung des Justizministeriums), wurden allerdings nur Scheidungskinder begleitet.

Der Gesetzestext wurde 2010 schließlich aber sehr allgemein formuliert:

*In Verfahren über die Obsorge oder über die persönlichen Kontakte ist Minderjährigen unter 14 Jahren, bei besonderem Bedarf mit deren Zustimmung auch Minderjährigen unter 16 Jahren, ein Kinderbeistand zu bestellen, wenn es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist.*

Das Gesetz beschränkt sich somit nicht auf Eltern, sondern spricht von „übrigen Parteien“ – und somit sind auch der JWT und damit Fremdunterbringungsverfahren umfasst.



# Kinderbeistand



- 😊 unabhängig
- 😊 parteilich für das Kind
- 😊 dem Kind gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet
- 😊 vertritt die Interessen des Kindes
- 😊 Sprachrohr des Kindes, vertritt seine Wünsche und Bedürfnisse
  
- ☹️ Bestellung auf Zeit. Ausscheiden des KB bei rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens
- ☹️ nicht in jedem Verfahren wird ein KB bestellt

## Der KB hat Elemente des Verfahrensbeistandes,

unterscheidet sich aber auch in wesentlichen Punkten davon:

- KB hat Verschwiegenheitspflicht dem Kind gegenüber
- KB konzentriert sich rein auf den „Kindeswillen“ bzw die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen des Kindes und ist Sprachrohr des Kindes. Der KB muss das Kindeswohl nicht in die „Botschaft“ an das Gericht aufnehmen

## In manchen Punkten hat der Kinderbeistand Elemente des Vormundes:

- parteilich für das Kind
- unabhängig
- vertritt die Interessen des Kindes

## In wesentlichen Punkten geht der Kinderbeistand sogar noch über die Funktion des Vormundes hinaus, nämlich

- es gibt sehr regelmäßige Treffen je nach Verfahrensstand und Bedürfnissen des Kindes, nämlich in der Regel 1x pro Woche oder 1x in 2 Wochen bis maximal 1x pro Vierteljahr – je nach den Bedürfnissen des Kindes und je nach Verfahrensstand. Was die zeitlichen Ressourcen anlangt, wurde der Kinderbeistand sehr großzügig konzipiert. Durchschnittlich werden pro Fall etwa 12 Stunden veranschlagt. Dadurch ist es möglich, sich auf das Kind gut einzulassen. Zu Beginn der Arbeit geht es vorerst einmal überhaupt nicht um die „Verfahrensfrage“, sondern um die Lebenssituation des Kindes – also Eltern, Wohnen, Schule, Freunde, Freizeit, Hobbies, Bezugspersonen usw.
- Das intensive Kennenlernen für einen optimalen Aufbau des Vertrauensverhältnisses bedeutet aber auch, dass in der Regel ein Vorlaufzeit von zumindest 2 Monaten vor der Verhandlung einzuplanen ist.
- Für die Kinder ist es jedenfalls enorm wertvoll in einen echten Dialog zu treten, ohne Bewertungen, Meinungen, Vorstellungen, Vorurteile und Werturteile, in dem sie ihre Welt, ihr Erleben, ihre Bedürfnisse und Wünsche darstellen können.

- Die tatsächliche Vorbereitung auf die Verhandlung und die Formulierung der „Botschaft“ erfolgt erst, wenn der Termin schon absehbar ist.
- Das wichtigste Element der Arbeit des Kinderbeistandes ist die Vertraulichkeit. Der Kinderbeistand ist absolut verschwiegen und transportiert nur das nach außen, wozu ihn das Kind legitimiert. – Mit einer Ausnahme: nämlich der schweren Kindeswohlgefährdung (Mitteilung an das Jugendamt mit vorausgehender Supervision)
- Der KB übermittelt nur die mit dem Kind abgesprochene Botschaft. Der Kinderbeistand gibt auch keine Einschätzungen, Stellungnahmen oder Gutachten ab und stellt – auch nicht einmal auf konkrete Fragen von RichterInnen in der Verhandlung Vermutungen an, sondern überbringt die Botschaft des Kindes genauso wie mit dem Kind abgesprochen.

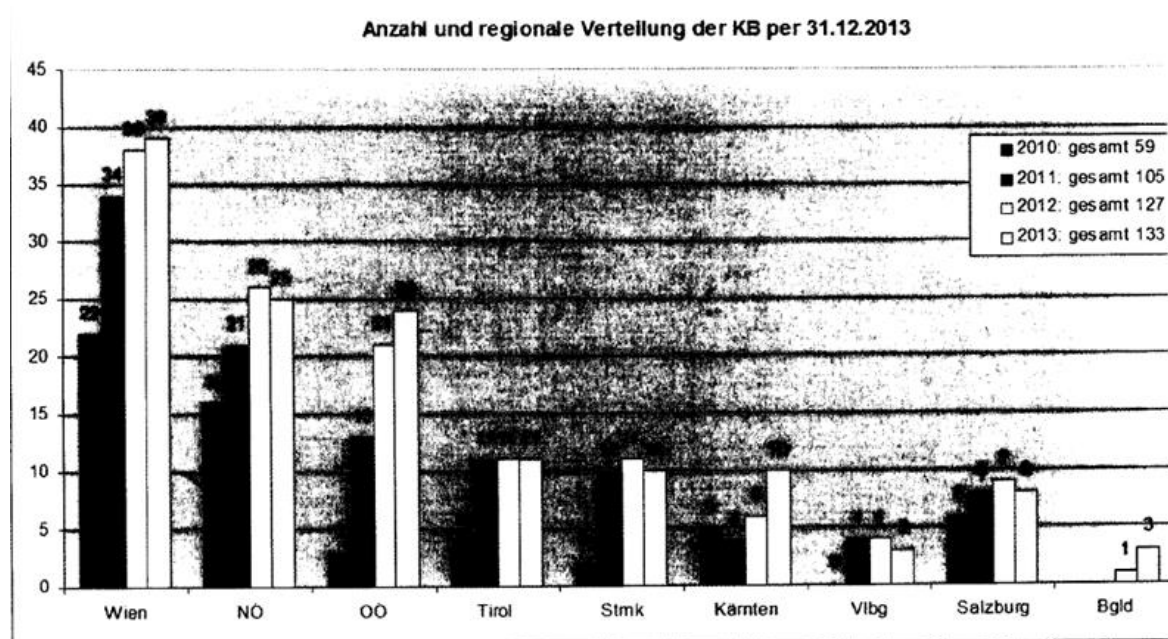
In einem Punkt unterscheidet sich der KB aber wesentlich vom Vormund:

Der KB hat keine gesetzliche Vertretungsmacht. Er hat zwar bestimmte Rechte im Verfahren, wie zB das Recht auf Akteneinsicht, jedoch keine Rechtsmittellegitimation.

Dieser Punkt wurde in der Pilotphase heftig diskutiert. Schließlich sind wir aber zu dem Schluss gekommen, dass Antrags- und Rechtsmittelrechte die Kinder stark unter Druck setzen können.

## Es gibt aber auch sehr wesentliche Mängel:

1. Der KB scheidet mit Rechtskraft der Entscheidung des Gerichtes aus. Damit steht der KB fremduntergebrachten Kindern nur für eine sehr kurze Phase der FU zur Verfügung.
2. Es wird bei weitem nicht in jedem Verfahren ein KB bestellt. Eigentlich stellt die Bestellung eines KB in FU-Verfahren eher die Ausnahme als die Regel dar. In der Praxis entscheiden Richter eigentlich nach ihrem Ermessen, obwohl Ermessen hier vom Gesetz her nicht gedeckt ist, denn § 104a sagt deutlich, es **IST** ein KB zu bestellen, das heißt es **muss** ein KB bestellt werden
  - wenn es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist
  - allerdings mit einer Einschränkung, nämlich dass dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen



Es gibt in Österreich insgesamt 133 Kinderbeistände.

Etwa 1/4 bis 1/3 ist jedoch inaktiv – aufgrund von Karenz, anderweitigen beruflichen Verpflichtungen etc. Darüber hinaus gibt es in der Versorgungslandschaft im ländlichen Raum noch weiße Flecken.

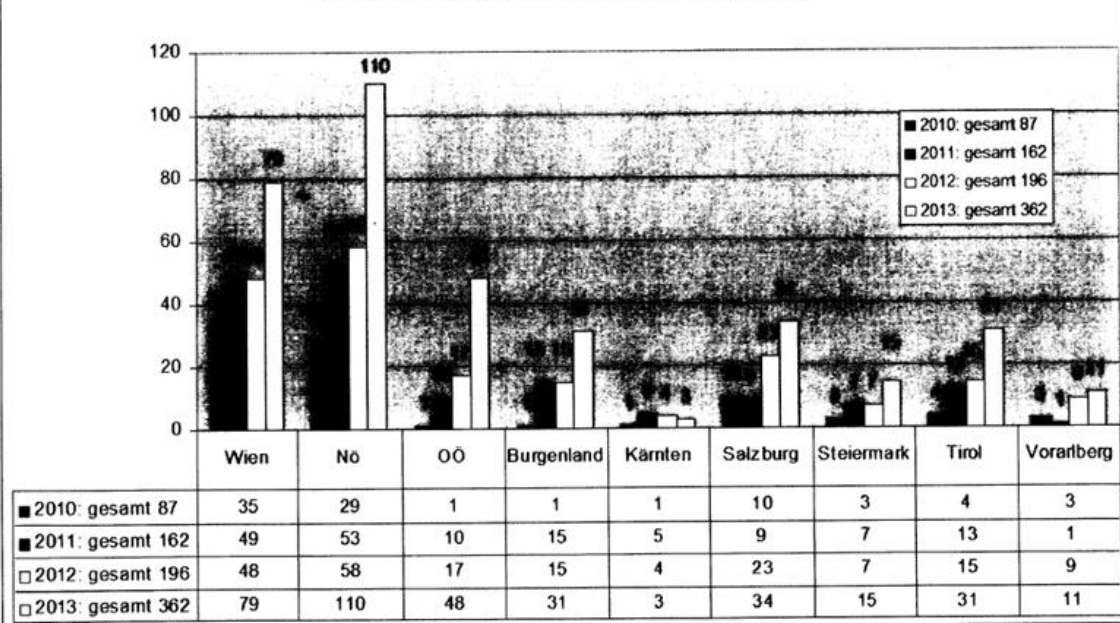
Am Rande sei bemerkt, dass fast nur Frauen als KB arbeiten, da das erzielte Einkommen unregelmäßig und nicht wirklich üppig ist.

Zu Beginn, also im Jahr 2010 war die Versorgung noch ausreichend, da Richter nur sehr zögerlich von der Bestellung eines KB Gebrauch gemacht haben.

Durch kontinuierliche Überzeugungsarbeit und qualitätsvolle Arbeit sind aber inzwischen mehr und mehr Richter vom KB überzeugt.

Inzwischen gibt es gelegentlich sogar Engpässe bei der Versorgung.

KB - Anforderungen nach Bundesland per 31.12.2013



Es wird bei Weitem nicht in allen Gerichtsverfahren bezüglich Fremdunterbringung ein KB bestellt. Einer groben Einschätzung zufolge sind maximal ein Viertel der KB für FU-Verfahren bestellt, die übrigen jedoch für Scheidungsverfahren.

Im Jahr 2013 wurden in 362 Verfahren KB von den Gerichten angefordert.

Geht man davon aus, dass optimistisch geschätzt ein Viertel dieser Bestellungen in FU-Verfahren erfolgt sind, ergeben sich etwa 90 FU-Verfahren

Bei über 11.000 Kindern österreichweit, die nicht bei ihren Eltern leben können.

Daraus wird deutlich, dass der KB immer noch ein sehr zufälliges und exklusives Instrument ist, das Kinderrecht auf Partizipation in diesem Bereich zu wahren.

Eine weitere Sensibilisierung der Gerichte ist also unbedingt notwendig.

Nachdem der KB in der FU-Landschaft doch wesentliche Lücken aufweist, haben wir uns also weiter auf die Suche gemacht, wie eine parteiliche Vertretung des Kindes aussehen könnte.

Vor allem auch weil der Kija ohne entsprechende gesetzliche Grundlage nicht immer die Möglichkeit gegeben wird, mit den FU- Jugendlichen in Kontakt zu treten oder zu bleiben.

Lösungen wurden auch in Anlehnung an das WKS Modell von Willem Kleine Schaars gesucht.

Grob gesagt, geht es beim WKS-Modell darum, dass Personen, die institutionell betreut werden zumindest 2 Ansprechpartner haben:

Einerseits einen so genannten Alltagsbegleiter, der reglementiert und für Angelegenheiten wie Taschengeld, Ausgangsregeln, die Gruppe u.ä. zuständig ist, und andererseits gibt es einen so genannten Prozessbegleiter, der dem Betreuten als Vertrauensperson zur Seite gestellt wird, ihn als Individuum sieht, ihn stärkt und ihm beisteht. Die persönlichen Termine zwischen Betreutem und Prozessbegleiter finden fix einmal pro Woche statt.

Der so genannten „Heimkinderskandal“ hat in Österreich - so traurig es ist, schließlich geholfen, Türen zu öffnen, Unterstützer zu finden und ein Umdenken anzustoßen.

So entstand auf Initiative der Kija Salzburg das Projekt **Kinderanwaltliche Vertretung fürs Großwerden außerhalb der Familie** –oder kurz Projekt 13.



## Kinderanwaltliche Vertretung fürs Großwerden außerhalb der Familie Projekt 13

- Pilotprojekt von 9/2012 bis 12/2103
- Startworkshop mit Betreuer\_innen
- Startworkshop mit Kindern/Jugendlichen
- Persönliche Kontakte in der WG ca. alle 6-8 Wo
- Vertraulichkeit
- Parteilichkeit
- Evaluierung
- Aufnahme in den Entwurf zur Novelle des SbgKJHG
- Beschränkt auf Einrichtungen (nicht für Pflegekinder)

<http://www.kija-sbg.at/home/projekte/uebersicht/artikel/fremduntergebracht-grosswerden-ausserhalb-der-familie.html>

In Salzburg startete das Pilotprojekt im September 2012 und endete im Dezember 2013. Wir konnten drei WGs für das Projekt gewinnen - 2 für Jugendliche und 1 für Kinder. Ganz besonders wichtig war es, vorab mit dem Team der Betreuer\_innen eine Vertrauensbasis zu schaffen und Berührungängste abzubauen., zu versichern, dass wir uns nicht in ihr Alltagsgeschäft einmischen werden und uns nicht in gewöhnliche Erziehungsfragen einbringen würden. Da waren die Ängste zu Beginn sehr groß. Es ist schließlich aber gelungen, dass die Teams uns als echte Ressource entdeckt haben und nicht als Belastung empfinden. Nach einem Startworkshop zu den Kinderrechten für die Kinder haben die kija-BeraterInnen in regelmäßigen Abständen von circa sechs Wochen die WGs besucht. Bei diesen „Sprechstunden“ hatten die Kinder die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen kleinere und größere Sorgen anzusprechen. Nach der Erstvorstellung hat es sich vor allem bei den Jugendlichen als sinnvoll erwiesen, die Teilnahme am vereinbarten Termin mit der Vertrauensperson freiwillig zu gestalten. Je lockerer die Atmosphäre war, desto leichter war es für die Kinder und Jugendlichen, sich mit ihren Sorgen anzuvertrauen. Eine zweite wesentliche Erfahrung war, dass es wichtig für die Kinder und Jugendlichen ist, dass die Betreuer das Angebot der Vertrauensperson positiv bewerten, mit dieser aber auch nicht zu eng zusammen arbeiten. Für die Kinder und Jugendlichen war die Garantie der Vertraulichkeit und der Parteilichkeit eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Vertrauensbildung. Das Pilotprojekt wurde von zwei Wissenschaftlerinnen evaluiert (nachzulesen auf der kija-Homepage).

Aufgrund der durchwegs positiven Ergebnisse der Evaluierung sowohl auf Seiten der Einrichtungen als auch auf Seiten der Kinder und Jugendlichen gibt es nun

1. eine Regelung im Entwurf für das neue Salzburger Kinder- und JugendhilfeG und
2. eine öffentliche Zusage des zuständigen Landesrates, dass es zumindest einen Dienstposten für diese wichtige Aufgabe ab Beginn nächsten Jahres geben soll

Aber auch bei der Kinderanwaltlichen Vertrauensperson gibt es noch eine Lücke: vom Gesetzesentwurf sind nur Kinder in Einrichtungen, nicht aber in Pflegefamilien erfasst. Es sind aber genauso viele Kinder in Pflegefamilien untergebracht wie in Einrichtungen.

## Fremdunterbringungen

### Pflegekinder:

Gesamt Österreich: etwa 5000

Salzburg: rund 300 Pflegekinder in 240 Pflegefamilien

### Sozialpädagogische Wohneinrichtungen

Gesamt Österreich: etwa 7000

Salzburg:

Träger	Kinder-WG	Jugend-WG	Betreutes Wohnen	Familienhäuser	Summe
					50
GÖK	40	0	11	0	
Jugendhilfe	0	16	13	0	29
KOKO	40	8	19	0	65
Pro Juventute	16	16	2	0	32
Rettet das Kind	16	32	23	0	68
SOS Kinderdorf	0	8	0	55	63
	112	80	68	55	311

Stand: April 2014

[http://www.salzburg.gv.at/soz\\_paed\\_wohneinrichtungen](http://www.salzburg.gv.at/soz_paed_wohneinrichtungen)

Und schließlich haben wir uns noch einer ganz besonderen Gruppe von Jugendlichen angenommen, der UMF



- seit 2005 Obsorge des JWT (Länder)
- Finanzierung durch Ministerium - Grundversorgung
- Unterbringung durch die Länder
- in speziellen Wohngemeinschaften für UMF
- Diskriminierung gegenüber Ö Jugendlichen
- Tagsätze unter 50% der Norm
- Betreuungsschlüssel unter 50% der Norm

Bis vor einigen Jahren hat sich der JWT nicht für UMF zuständig gefühlt, bis das Höchstgericht die Zuständigkeit des JWT in einer Entscheidung festgestellt hat:

Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen IST ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stellen. Die Grundversorgung kann keinesfalls die Obsorge ersetzen.

Darüber hinaus stellt der OGH in seiner Entscheidung klar, dass eine Obsorgeübernahme für einen unbegleiteten, minderjährigen Asylwerber gleich zu handhaben ist wie die für einen „österreichischen Jugendlichen“.

Die Übernahme der Obsorge für UMF verkommt aber mehr oder weniger zum Formalakt und führt zu keiner wirklich aktiven Rolle.

Für UMF gelten andere Grundvoraussetzungen und Zuständigkeiten.

Die Finanzierung wird über die bundesstaatliche Grundversorgung abgedeckt.

Die Leistungen liegen weit unter dem Niveau der Jugendwohlfahrt.

Wohngemeinschaften erhalten pro UMF vom Ministerium gut € 2000,- monatlich, hingegen wird für „österreichische“ Jugendliche in WGs von den Ländern etwa 2-3 x so viel aufgewendet.

Das Freizeitbudget pro UMF beträgt € 10,- pro Monat.

Taschengeld gibt es € 40,- pro Monat.

Der Betreuungsschlüssel liegt bei der Hälfte.

Einen Beitrag zur Verbesserung der Situation der UMF leistet das ehrenamtliche Mentor\_innenprojekt MutMachen <http://www.mut-machen.at/>



[www.mut-machen.at](http://www.mut-machen.at)

- Mentor\_innenprojekt
- Ehrenamtliche Mentor\_innen (25-99)
- für Kinder und Jugendliche von 0 bis 21
- Insgesamt bisher mehr als 170 Mentorenschaften
- Derzeit 75 laufenden Mentorenschaften
- Projektinitiative „Open Heart Familien“

Im Rahmen des Projektes MutMachen vermitteln wir engagierte Erwachsene an Kinder und Jugendliche, die eine Begleitung auf einem Stück ihres Weges brauchen. Seit 2007 wurden im Bundesland Salzburg über 170 Mentorenschaften vermittelt. Die Kinder und Jugendlichen sind zwischen 0 und 21 Jahre alt. Auch UMF wurden und werden durch solche Mentorenschaften begleitet.

Eine der MentorInnen entschloss sich im April einen UMF als Pflegekind bei sich aufzunehmen.

Nach Medienberichten über diese gelungene Patenschaft, war die Resonanz überwältigend. Es gibt inzwischen auch schon Kontakte zu Projekten in anderen EU-Ländern und im Herbst wird dieses neue Projekt der kija Salzburg „Open Heart - Patenfamilien für UMF“ anlaufen.